

INFOBLATT

STEUERERKLÄRUNG für das Jahr 2020

ALLGEMEINE INFOS

Zur Abgabe der Steuererklärung sind alle jene Personen verpflichtet, welche im Steuerjahr eine Pension und/oder ein besteuertes Einkommen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis erhalten haben und generell eine höhere Steuerschuld erwartet wird. Aufgrund der Tatsache, dass das Mod. CU an die Agentur übermittelt wird, sind die Kontrollmöglichkeiten der Agentur der Einnahmen im Vergleich zu früher sehr genau und somit wird jede unterlassene Erklärung geahndet.

Privatpersonen können dafür das Mod. 730 einreichen, um eine Steuerschuld direkt mit dem Lohn zu verrechnen bzw. damit das Steuerguthaben auf dem Lohnstreifen ausgewiesen und somit über den Auftraggeber ausgezahlt wird. Wahlweise können Privatpersonen auch das Mod. REDDITI einreichen. In diesem Fall ist die Angabe des Arbeitgebers nicht möglich. Das Mod. 730 ist jedoch nur möglich, falls im Steuerzeitraum ein Arbeitsverhältnis bzw. eine Rente erhalten wurde. Wenn im Steuerjahr lediglich Mieteinnahmen kassiert wurden, muss zwingend das Mod. REDDITI eingereicht werden.

Ab 2019 kann das Mod. 730 eingereicht werden, wenn die Person innerhalb des Abgabezeitraumes verstorben ist. Bisher war dies nicht möglich.

ZU LASTEN LEBENDE PERSONEN / BONUS KINDERREICHE FAMILIEN

- **Zu Lasten lebende Personen.** Zu Lasten ist ein Familienmitglied, der im Bezugsjahr nicht mehr als 2.840,51 Euro an Einkommen bezogen hat. **Achtung:** Ab 01.01.2019 gilt, dass zu Lasten lebenden Personen bis zum Alter von 24 Jahren bis max. 4.000 € verdienen dürfen. Es muss uns zwingend mitgeteilt werden, wenn ein bisher zu Lasten lebendes Familienmitglied die Schwelle überschritten hat, damit in der Steuererklärung korrekte Angaben gemacht werden. Bei getrennten oder geschiedenen Personen ist aus dem entsprechenden Urteil ersichtlich, zu wessen Lasten die Kinder leben.

Wichtige Info: Es kann unter Umständen ratsam sein, das Mod. CU von zu Lasten lebenden Personen zu überprüfen, da diese in eine No-Tax-Area hineinfallen und somit evtl. Steuerabzüge erstattet bekommen. In diesem Fall können wir die Abfassung der Steuererklärung zu einem reduzierten Tarif anbieten.

- Familien ab vier Kindern erhalten ein zusätzliches Steuerguthaben in Höhe von 1.200€, unabhängig von den bis dahin erhaltenen Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder. Das oben genannte Steuerguthaben wird unabhängig einer eventuellen Steuerschuld ausgezahlt, d.h. auch bei einer Steuerschuld von 0 wird das Guthaben anerkannt.

NEUERUNGEN

Hier die Neuerungen für das Jahr 2021:

- **Einschreibegebühren Musikschule:** Die Gebühren können ab 2021 in Abzug gebracht werden. Der absetzbare Betrag ist 19% bis zu Spesen von 1.000,00 Euro.

Hier die Neuerungen für das Jahr 2020:

- **Zuweisung der 2 Promille an den kulturelle Vereinigungen:** Ab dem Jahr 2020 ist es wiederum möglich, die 2 Promille an kulturellen Vereinigungen zuzuweisen, welche sich in einem eigens eingerichteten Register beim Präsidium der Regierung eingeschrieben haben.
- **Erhöhung des Steuerfreibetrages für 2020:** Für 2020 wurde bis zu einem Einkommen von 40.000 Euro der Steuerfreibetrag erhöht. Eventuelle nicht anerkannte Freibeträge können mit der Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Reduzierung der Steuerabsetzbeträge ab einem Einkommen von 120.000 Euro:** Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 19% reduziert sich ab einem Einkommen von 120.000 Euro proportional und steht ab einem Einkommen von 240.000 Euro nicht mehr zu. Ausnahme sind medizinische Spesen.

- **Absetzbarkeit von Spesen nur mehr mit elektronischen Zahlungsmitteln:** Die Spesen können in der Steuererklärung nur mehr angegeben werden, wenn diese elektronisch gezahlt wurden und somit nachverfolgbar sind. Ausnahme sind medizinische Spesen.
- **Bonus Vacanze:** der Urlaubsbonus konnte ab dem 01. Juli eingelöst werden. Dazu musste eine ISEE Erklärung eingereicht und der Nachweis der Voraussetzung bei der Zahlung des Urlaubs erbracht werden. 80% konnten davon sofort in Abzug gebracht werden, der Restteil von 20% kann aber erst mit der Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Superbonus 110%:** für Spesen vom 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 steht ein Steuerbonus in Höhe von 110% bei spezifischen Umbauarbeiten an Gebäude zu.
- **Fassadenbonus 90%:** Für Spesen vom 01. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021 steht ein Steuerbonus in Höhe von 90% bei Arbeiten an Fassaden von Gebäuden zu, welche sich in den Zonen A und B befinden.

GRUND- UND GEBÄUDEBESITZ

Grund- und Immobilienbesitz

Wenn sich Ihr Immobilienbesitz zwischen **1. Jänner 2020** und dem **31. Dezember 2020** geändert hat bzw. ändern wird, dann bringen Sie bitte den Kaufvertrag und die Katasterauszüge über Grund- und Gebäudebesitz mit. Als Änderung gilt auch die Änderung eines bisher als landwirtschaftlich geltenden Gebäudes. Der Auszug ist auch dann notwendig, wenn Ihnen das Katasteramt erst jetzt die definitiven Werte eines bisher provisorisch eingetragenen Gebäudes mitgeteilt hat, oder wenn eine Katasterneueintragung infolge eines Umbaus oder eines Neubaus gemacht wurde. Falls sie eine Erstwohnung verkauft und eine neue unter Anrechnung des Steuerguthabens erworben haben, bitte F24 beilegen.

- **Mieteinnahmen.** Kassieren Sie Mieten? Dann bringen Sie eine genaue Aufstellung pro Wohnung der im Jahr 2020 kassierten Mietbeträge. Berücksichtigen Sie dabei auch die Mieterhöhungen und jene Wohnungen, für welche die sog. „cedolare secca“ in Anspruch genommen wurde; es zählt die Summe der einzelnen Monatsbeträge. Auch wenn der Mieter mit den Zahlungen im Rückstand ist, müssen Sie die vertraglich vereinbarte Miete angeben. Seit 2012 sind auch die Mieten von denkmalgeschützten Immobilieneinheiten anzugeben.
- **Zusätzlich zur Verfügung stehende Wohnungen / Wohnungen im Gemeinschaftsbesitz.** Besitzen Sie Wohnungen, die Ihnen zur Verfügung stehen (nicht vermietet, d.h. leer sind) aber nicht als Ihr Wohnsitz sondern als Zweitwohnung (z.B. für Ferienzwecke) dienen oder leer stehen? Geben Sie diese ebenfalls an. Wenn eine Immobilie (Grund oder Wohnung) nicht Ihnen alleine gehört, dann müssen Sie uns von den anderen Eigentümern deren Anteil mitteilen. Ebenso müssen Sie uns von allen Immobilien die genaue Adresse mitteilen, sofern sich diese im Vergleich zum Vorjahr geändert hat.
- **Urlaub auf dem Bauernhof.** Besitzen sie Wohnungen, die für Urlaub auf dem Bauernhof verwendet werden? Bitte geben Sie uns die genauen Daten dieser Einheiten an, damit wir diese in der Steuererklärung berücksichtigen können.
- **Kurzzeitvermietungen:** vom 1. Juni 2017 an sind die Einkommen aus Mietverträgen, die 30 Tage nicht überschreiten und die mit Hilfe von Subjekten, die die Tätigkeit der Immobilienvermittlung durch die Leitung von Online-Portalen ausüben (z.B. Airbnb), abgeschlossen wurden, einem Steuerabzug von 21% zu unterwerfen; Der Abzug erfolgt zum Zeitpunkt der Überweisung der Einnahmen vom Vermittler zum Vermieter und wird mittels Mod. CU bestätigt. In der Steuererklärung kann für die normale Besteuerung optiert werden.

EINKOMMEN

Hier geht es um die Einkommen, welche Sie im Laufe des Jahres 2020 bezogen haben. Sie müssen berücksichtigen, dass alle von Ihnen weltweit erzielten Einkommen in Italien zu versteuern sind. Zum Betriebseinkommen und jenen Einkommensarten im Rundschreiben kommen auch noch folgende Einkommensarten in Frage:

- **Spesenrückvergütungen.** Haben Sie 2020 Rückvergütungen für Spesen erhalten (von der Sanitätseinheit, INPS Beiträge usw.), die Sie in den vorhergehenden Jahren schon in der Steuererklärung abgezogen hatten? Bitte Belege über den rückvergüteten Betrag mitbringen!

- **Spekulationsgewinne.** Haben Sie 2020 eine Immobilie verkauft, dessen Eigentum Sie vor weniger als 5 Jahren erworben haben? Wenn ja, bringen Sie uns die Verträge über An- und Verkauf (oder die Erbschaftsmeldung) derselben mit.
In Bezug auf den **Verkauf von Gesellschaftsanteilen und Baugrundstücken** hingegen ist der Mehrerlös, unabhängig vom Zeitraum des Besitzes als Spekulationsgewinn zu versteuern. Ähnliches gilt für Bilder und andere Kunstwerke.
- **Abtretung von Gesellschaftsanteilen 2020?** Wenn ja, dann bringen Sie eine Kopie des registrierten Vertrages und der Urkunde mit, mit der Sie seinerzeit die Quoten erworben haben.
Wurden die Gesellschaftsanteile in der Vergangenheit aufgewertet, so legen Sie uns das entsprechende Schätzgutachten sowie das Mod. F24, mit welchem die Ersatzsteuer eingezahlt wurde, bei.
- **Gesellschafterdarlehen.** Bestätigung Aktivzinsen und Steuereinbehalte für **gewährte Darlehen** an Gesellschaften und Personen.
- **Enteignungen.** Bei erhaltenen Beiträgen für **Grundenteignungen** bringen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen mit (Enteignungsdekret). Auf den Enteignungsgewinn ist nämlich eine einmalige Abfindungssteuer von 20% zu zahlen. Deshalb brauchen wir auch die Dokumentation (Kaufvertrag und eventuelle Nachschätzung) über den vorherigen Ankauf der enteigneten Liegenschaft. Von der Sondersteuer ist befreit, wer bei der Enteignung die Wertzuwachssteuer (Invim) bezahlt hat. Diese Besteuerung betrifft neben Zwangsenteignungen auch einvernehmliche Enteignungen von Baugründen und von Grundstücken, auf welchen öffentliche Bauten und Infrastrukturen errichtet wurden oder werden. Wenn die Grundstücke in der Vergangenheit aufgewertet wurden, so legen Sie uns das entsprechende Schätzgutachten sowie das Mod. F24, mit welchem die Ersatzsteuer eingezahlt wurde, bei.
- **Produktivitätsprämien und Betriebswohlfahrt:** Produktivitätsprämien bis zu 3.000 € können mit einer Ersatzsteuer von 10% abgefunden werden. Um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf der Arbeitnehmer im Vorjahr nicht mehr als 80.000,00 Euro Brutto verdient haben. Sollte der Betrieb die Arbeiter in die Arbeitsorganisation in einem paritätischen Verhältnis hineinziehen, und sollten die Betriebs- oder Gebietstarifverträge bis zum 24. April 2017 abgeschlossen worden sein, wird die Grenze auf 4.000 erhöht;
- **Ersatzsteuer Vergütungen aus Nachhilfestunden bzw. Privatunterricht:** Auf die Vergütungen für oben genannte Leistungen wird eine Ersatzsteuer von 15% eingehoben. Die Begünstigung gilt für Lehrkräfte in der Stammrolle jeder Schulstufe. Alternativ kann für die ordentliche Besteuerung optiert werden
- **Bonus für Auslandsrückkehrer:** Personen, welche nach dem 30. April 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, steht eine begünstigte Besteuerung in Höhe von lediglich 30% des Einkommens zu, falls gewisse Voraussetzungen zutreffen. Bisher belief sich die Besteuerung auf 50% mit strengeren Voraussetzungen.

STEUERZAHLUNGEN

- **Handelskammergebühr** (Mod. F24). Wir weisen Sie darauf hin, dass für das **Jahr 2021 die Handelskammergebühr wieder von uns berechnet und mitgeteilt wird.**

PERSÖNLICHE UNKOSTEN

Für alle Unkosten die in der Steuererklärung geltend gemacht werden, benötigen wir die Originalbelege oder eine lesbare Kopie. Folgende Unkosten können Sie geltend machen, wenn Sie den Betrag für sich selbst oder für zu Ihren Lasten lebende Personen ausgegeben haben.

Wichtig: Als Hinweis sei hier angeführt, dass alle Ausgaben ab 01. Jänner 2020 zwingend mittels Banküberweisung oder anderer elektronischer Zahlungsform getätigt werden müssen, um diese in der Steuererklärung abschreiben zu können. Einzige Ausnahmen sind der Ankauf Medikamenten und medizinische Geräte und die Ausgaben im Zusammenhang mit den sanitären Leistungen von Strukturen, welche vom SSN anerkannt sind.

- **Medizinische Spesen.** Im Inland und Ausland bezahlte Rechnungen für Laborleistungen und Medikamente (lt. ärztlicher Verschreibung), für Arzt und Krankenhaus. Wenn bei ausländischen Rechnungen die Beschreibung der Leistung nicht in Italienisch oder deutsch angeführt ist, muss eine beim Gericht beeidete Übersetzung beigelegt werden. Wenn die Spesen teilweise rückvergütet wurden, bringen Sie die diesbezüglichen Belege mit (nur Rückvergütungen durch die Sanitätseinheit; private

Versicherungen zählen hier nicht). Bei Spesen für eine Brille muss auch das Rezept beigelegt sein, ebenso bei allen anderen Prothesen und Hilfsmitteln. Die Summe aller Rechnungen muss pro abzugsberechtigter Person mindestens 129,11 Euro ausmachen.

- **Medizinische Spesen für Menschen mit Behinderung.** Bestätigungen oder Rechnungen über notwendige Mittel zur Fortbewegung (Auto, Rollstuhl, Blindenhund usw.), für Kommunikationsmittel (Computer usw.) usw., sofern die Ausgaben mit der Invalidität oder Behinderung zu tun haben. Bei Medikamenten muss auch die Verschreibung vom Arzt beigelegt werden.
- **Passivzinsen** und damit zusammenhängende Nebenspesen können in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Von der geschuldeten Einkommenssteuer können 19% der Zinsen in Abzug gebracht werden. Dazu brauchen wir eine Bestätigung, aus der folgendes ersichtlich ist: eine Bestätigung, dass es sich um einen Hypothekarkredit handelt, Datum der Darlehensaufnahme, die im Jahr 2020 bezahlten Zinsen, Kopie/Aufstellung der Rechnung/en für die Erstwohnung/Immobilie. Wenn Sie einen öffentlichen Beitrag erhalten haben, müssen Sie uns auch die Höhe des Beitrages mitteilen
- **Bildungsausgaben (Kindergarten, Schule):** Für das Jahr 2020 können pro Kind/Schüler max. 19% von Euro 800,00 für die Gebühren abgesetzt werden. Die entsprechenden Belege sind bitte mitzubringen.
- **Absetzbarkeit von Transportabos:** Es ist möglich, 19% auf max. 250,00 Euro für Abos für den öffentlichen Nahtransport abzusetzen. Laut Informationen der Provinz fällt der „Südtirol Pass“ unter diese Förderung. Unter Angabe der Steuernummer und der Nummer des Südtirols Pass kann eine Bestätigung auf der Seite www.sii.bz.it abgerufen werden.
- **Gebühren Universitäten.** Gebühren für öffentliche und private Universitäten können in der Steuererklärung abgesetzt werden. Nicht zugelassen sind Spesen für Heimaufenthalte u.ä., sondern nur die reinen Kursgebühren.
- **Beerdigung.** Es ist möglich, die Beerdigungskosten abzusetzen. Ein familiärer Zusammenhang ist nicht mehr nötig, sodass auch die Spesen für dritte verstorbene Personen abgesetzt werden können. Das Limit beträgt jedoch max. 1.550,00 Euro pro Verstorbenen. Auf der Rechnung müssen Ihr Name und der des Verstorbenen aufscheinen.
- **Pflegepersonal.** Für das Jahr 2020 kann ein Betrag von max. Euro 2.100,00 der Ausgaben für das Pflegepersonal von pflegebedürftigen Personen (auch zu Lasten lebenden Personen) abgesetzt werden. Die Pflegebedürftigkeit muss aus einem ärztlichen Attest hervorgehen. Die angefallenen Spesen müssen ausreichend dokumentiert werden.
- **Einschreibegebühren für Sportvereine.** Die Einschreibegebühren für Sportvereine bzw. –kurse (z.B. Gebühren für Schwimmkurse, Handballverein, Fußballverein u.ä.) für Kinder von 5-18 Jahren können im Höchstmaß von 210,00 Euro pro Kind und pro Kalenderjahr abgezogen werden. Der absetzbare Anteil beträgt 19%.
- **Vermittlungsgebühren (Makler) bei Erstwohnungskauf.** Vermittlungsgebühren bei Erstwohnungskauf können bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro angegeben werden. Der absetzbare Betrag beläuft sich auf 19%.
- **Wohnungsmieten für Universitätsstudenten.** Für zu Lasten lebende Personen können Mietausgaben, Studentenheime und Gastverträge, welche einen Laureatsstudiengang besuchen, in einem Ausmaß von max. 2.633,00 Euro in der Steuererklärung angeführt werden. Der anerkannte absetzbare Betrag beläuft sich auf 19%. Der Studienort muss ausserhalb Provinz und mindestens 100km entfernt liegen. Nicht mehr gültig ist die Regelung (beschränkt auf 2017 und 2018), dass die Universität für Studenten aus Bergebeten lediglich 50km vom Wohnsitz entfernt sein muss und auch in derselben Provinz sein kann.
- **Spenden.** Wenn Sie im Laufe des Jahres Spenden an gemeinnützige Vereine, Amateursportvereine, Gewerkschaften, politische Parteien, an die Biennale von Venedig, an Vereine, welche Kunst oder Musik fördern, an den Staat für bestimmte kulturelle Veranstaltungen usw. gemacht haben, können diese unter gewissen Voraussetzungen steuerlich in Abzug gebracht werden. Die Spende muss per **Bank oder Postüberweisung oder über die Kreditkarte bezahlt** worden sein. Aus den Belegen muss der Empfänger klar ersichtlich sein und auch die Tatsache, dass der Verein staatlich anerkannt oder gemeinnütziger Natur Volontariat/ONLUS ist. -> siehe Neuerungen
 - **Spenden an Volontariatsvereine:** Spenden an Volontariatsvereine (Dritter Sektor) können im Ausmaß von 35% bis zu einem max. Betrag von 30.000,00 Euro abgezogen werden. Für die ONLUS-Vereine und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens beträgt der Prozentsatz 30%.
 - **Spenden an Sportvereine:** Spenden an Amateursportvereine können im Ausmaß von 19% bis zu einem max. Betrag von 1.500,00 Euro abgezogen werden.

- **Tierarztkosten für das Haustier**, bis zu max. 500,00 Euro pro Jahr, mit einem Freibetrag von 129,11 Euro. Für den Unterhalt des Blindenhundes ist der Betrag auf 516,46 Euro erhöht worden, ohne Freibetrag.
- **Spenden an Schulen**. Freiwillige Spenden an Schulen jeglicher Stufe ohne Gewinnabsicht mit Ausrichtung auf technische Innovation, Ausweitung des schulischen Angebots und insgesamt auf die Aufwertung der schulischen Ausbildung.
- **Nachkauf von Studienjahren** für zu Lasten lebende Personen. Für den Nachkauf von Studienjahren sieht der Staat nun auch die Möglichkeit vor, dass auch Personen, die ihre berufliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, den Rückkauf vornehmen können. Die zugekauften Jahre können später zur Gänze den nötigen Dienstjahren angerechnet und in höchstens 10 Jahresraten ohne Zinsen bezahlt werden. Der Betrag des Rückkaufes kann vom Steuerpflichtigen selbst – vom Gesamteinkommen – oder von jenen Personen denen er/sie zu Lasten lebt – im Rahmen von 19% - in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.
- **Kinderhorte**. Für das Jahr 2020 können pro Kind, zwischen 3 Monaten und 3 Jahren, max. 19% von Euro 632,00 für die Kosten eines Kinderhortes (Kindertagesstätten) abgesetzt werden. Die entsprechenden Belege sind bitte mitzubringen.
- **Privatversicherungen**. Quittungen über bezahlte private Versicherungsprämien (nur **Unfall-** oder **Lebensversicherungen**). Bei Lebensversicherungen auch eine Bestätigung über die Versicherungsdauer (mind. 5 Jahre) und dass keine Anleihen gewährt wurden. Krankenversicherungen können nicht in Abzug gebracht werden. Bei kumulierten Versicherungen (Krankheit und Unfall) lassen Sie sich von der Versicherungsgesellschaft den Prämienanteil für das Unfallrisiko herausrechnen. Bitte die Belege vorab direkt bei der Versicherung anfragen.
- **Spenden an gemeinnützige Organisationen (ONLUS) oder an politische Parteien**.
- Spesenbelege und Auslagen, welche Sie im Zuge der **Adoption** von ausländischen minderjährigen Kindern bezahlt haben.
- **Pflichtabgaben an Zwangskonsortien** oder welche per Gesetz vorgeschrieben sind und auf Immobilien lasten. Z.B. Bonifizierungskonsortium oder Be- und Entwässerungskonsortium.
- **Leibrenten**. Bestätigungen über bezahlte Leibrenten, welche auf Grund eines Testamentes, eines Schenkungsvertrages oder einer richterlichen Verfügung im Jahr 2020 effektiv bezahlt worden sind.
- **Firmenwertablässe**, welche zur Abfertigung eines gekündigten Mieters eines Geschäftslokales bezahlt wurde. Bringen Sie die Originalbestätigung über die erfolgte Zahlung der Ablöse mit.
- **Leasing der Erstwohnung**: Leasingraten für Erstwohnungen, welche im Jahr 2020 bezahlt wurden, können in Höhe von 19% in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist ein max. Jahreseinkommen von 55.000€.
- **Pensionsbeiträge INPS**.
- **Steuerzahlkarten Pensionsbeiträge**. Haben Sie im letzten Jahr Nachzahlungen von Pensionsbeiträgen über Zahlungsaufforderungen oder Steuerzahlkarten durchgeführt? Dann bringen Sie bitte die Unterlagen mit, da diese unter Umständen als absetzbare Unkosten geltend gemacht werden können.
- **Unterhaltszahlungen an den getrennten oder geschiedenen Ehepartner**. Die Zahlungen müssen lt. Trennungsdekret für den Unterhalt des Ehegatten bestimmt sein und **nicht für die Kinder**. Der Ehegatte muss die so erhaltenen Beträge dann auch versteuern.
- **INPS-Beiträge für Hausangestellte**. Die im Jahr 2020 für die Hausangestellten bezahlten INPS-Beiträge können bis max. 1.549,37 Euro vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Bringen Sie dazu die saldierten Einzahlungsbestätigungen mit.
- **Beiträge und Spenden an religiöse Institutionen**. Diese sind bis zu einem Betrag von max. 1.032,91 Euro im Jahr absetzbar.
- **Spenden an die Dritte Welt**. Beiträge und Spenden an Nicht-staatliche Organisationen (ONG), welche in der sog. Dritten Welt Entwicklungshilfe leisten, können bis zu 2% des Gesamteinkommens unter speziellen Voraussetzungen abgesetzt werden.
- **Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds**. Sollten Sie in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt haben, so bringen Sie die entsprechenden Quittungen mit. Absetzbar bis max. 5.164,57 Euro. Absetzbar sind auch solche für zu Lasten lebende Personen. Besondere Regeln gelten, wenn Sie ein Einkommen aus abhängiger Arbeit beziehen.
- **Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds für öffentlich Bedienstete**: Ab dem Steuerjahr 2019 sind private Einzahlungen in den Pensionsfond auch für öffentlich Bedienstete vom steuerbaren Einkommen

abziehbar. Somit sind Einzahlungen bis zu einem max. Betrag von 5.164,57 Euro vom Einkommen abziehbar;

- **Ausländische Rentenfonds.** Prämien, welche an Rentenfonds mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum gezahlt werden, sind absetzbar, sofern mit dem betreffenden Staat ein Informationsaustausch besteht.
- **Renovierung von Immobilien.** Wenn Sie 2020 Immobilien renoviert und dabei die gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweise eingehalten haben, dann können Sie die Steuerbegünstigung von 50% geltend machen. Bringen Sie dazu die Kopie der Mitteilungen an die zuständigen Ämter (Arbeitsinspektorat Bozen und zuständige Gemeinde), sowie eine Kopie der Investitionsrechnungen und der dazugehörigen Überweisungsbestätigungen mit.

Auch 2020 können Rechnungen für die Anschaffung von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten abgesetzt werden. Der Gesamtbetrag von 10.000,00 € darf dabei nicht überschritten werden.

Wer von der Autonomen Provinz einen Vorschuss für Sanierungsspesen erhalten hat, muss auf jeden Fall die Sanierungsspesen in der Steuererklärung abschreiben um das Steuerguthaben vom Staat zu erhalten. -> siehe Neuerungen.

Verpflichtung ENEA: Ab 2018 ist die ENEA Meldung auch bei Sanierungen Pflicht, wenn im Zuge der Wiedergewinnungsarbeiten eine energetische Sparmaßnahme erzielt wird. Die Meldung ist innerhalb 90 Tage nach Bauende verpflichtend;

- **Renovierung von Immobilien unter Denkmalschutz.** Kopie der Rechnungen beilegen.
- **Steuerbegünstigung auf Energiesparmassnahmen.** Es wird ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65% für Investitionen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 für nachstehende Ausgaben gewährt:
 - **Allgemeine Maßnahmen** an bereits bestehenden Gebäuden, welche eine Reduzierung des Energieverbrauchs um mindestens 20% ermöglichen. Es werden Standard-Werte für den Energieverbrauch vorgegeben, welche unterschritten werden müssen, um in den Genuss des Absetzbetrages zu kommen. Der Steuerabsetzbetrag wird in drei gleich bleibenden Raten geltend gemacht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, dass durch diese Maßnahmen der Jahreshöchstbedarf an Primärenergie für die Klimatisierung im Winter um mindestens 20% unter den vorgegebenen Standard-Werten liegt. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 100.000,00 Euro bei Investitionsspesen von insgesamt 181.818,00 Euro.
 - **Investitionen in Sonnenkollektoren** zur Erzeugung von Warmwasser für den Privatgebrauch oder für gewerbliche Zwecke sowie zur Abdeckung des Warmwasserbedarfs von Schwimmbädern, Sportanlagen, Seniorenheimen, Kuranstalten, Schulen und Universitäten. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 60.000,00 Euro bei Investitionsspesen von insgesamt 109.090,00 Euro.
 - **Maßnahmen an bestehenden Gebäuden**, Teilen von bestehenden Gebäuden oder Immobilieneinheiten **betreffend feste vertikale und horizontale Strukturen** (Mauern, Decken und Böden) sowie Fenster einschließlich der Fensterstöcke. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, dass bestimmte Wärmedämmwerte eingehalten werden. Der Höchstbetrag des zulässigen Abzuges beträgt 60.000,00 Euro bei Investitionsspesen von insgesamt 109.090,00 Euro.
 - Maßnahmen betreffend den **vollständigen oder teilweisen Austausch von Heizanlagen** und deren Ersatz durch einen Brennwertkessel (im italienischen Text heißt dies „caldia a condensazione“; ein Kessel mit einem hohen Wirkungsgrad, der auch die Abwärme des Kamins nutzt) sowie die Anpassung des Verteilersystems. Der Höchstbetrag des diesbezüglich zugelassenen Abzuges beträgt 30.000,00 Euro bei Investitionsspesen von insgesamt 54.545,00 Euro.

In den Genuss des Absetzbetrages zu kommen, sind folgende Voraussetzungen erforderlich: 1. die entsprechenden Rechnungen müssen innerhalb 31.12.2020 bezahlt worden sein; 2. Es müssen alle vorgeschriebenen Voranmeldungen gemacht werden; 3. es bedarf der Zertifizierung der erreichten Energiesparmaßnahmen durch einen befähigten Techniker, der die Konformität der durchgeführten Arbeiten bescheinigt und ein Informationsblatt entsprechend der offiziellen Vorlage erstellt; 4. die entsprechende Dokumentation (Beeidete Erklärung, Zertifizierung, Informationsblatt über die getätigten Arbeiten) muss innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten an das ENEA verschickt werden; 5. die Zahlung muss mittels Banküberweisung oder Postanweisung erfolgen unter Bezugnahme auf die Rechnung, die Steuernummer bzw. MwSt.-Nr. des Begünstigten.

- **Grünbonus („bonus verde“):** für Ausgaben der Begrünung von Gartenanlagen (Gemeinschaftsanteile an Kondominium oder eigene Flächen) können 36% auf max. 5.000,00 Euro von der Steuer abgezogen werden, aufgeteilt auf 10 Jahre. Die Zahlungen müssen nachverfolgbar sein, aber nicht zwingend mit dem eigenem Vordruck überwiesen werden;

- **Absetzbetrag für Erstwohnungsmieter.** Bis zu 300,00 Euro Absetzbetrag für 365 Tage können Mieter in Anspruch nehmen, deren Gesamteinkommen unter 15.493,71 Euro liegt, bis zu 150,00 Euro Absetzbetrag steht Mietern zu, deren Gesamteinkommen von 15.493,71 Euro bis zu max. 30.987,41 Euro beträgt. Bei höheren Gesamteinkommen steht kein Absetzbetrag zu. Gilt auch für Sozialwohnungen.
- **Miete Erstwohnung von Jugendlichen.** Jugendliche Mieter zwischen 20 und 30 Jahren, deren angemietete Wohnung den Erstwohnsitz darstellt, können einen Steuerabzug von 991,60 Euro für Einkommen bis 15.493,71 beanspruchen. Unterlagen, die Sie vorweisen müssen sind Mietvertrag, Selbsterklärung oder Kopie der Eintragung, dass es sich um die Erstwohnung handelt.

INVESTITIONEN UND VERMÖGEN IM AUSLAND

Besitzen Sie **Geldanlagen, Immobilien oder Versicherungen im Ausland zum 31.12.2020**? Diese müssen seit 2012 nicht nur in der Aufstellung RW der Steuererklärung angegeben werden, sondern auf **Immobilien und Finanzanlagen** muss nun auch eine **eigene Steuer (IVIE bzw. IVAFE)** berechnet und abgeführt werden. Diese Neuerung betrifft alle in Italien ansässigen Personen und wird auf den Zeitraum (Monate) des effektiven Besitzes gerechnet.

Für **Immobilien** wird grundsätzlich der Ankaufswert bzw. falls nicht vorhanden, der Marktwert herangezogen und darauf eine Steuer im Ausmaß von 0,76% berechnet. Für Immobilien, welche sich innerhalb der Europäischen Union befinden, sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums; kann die Steuer auf die im Ausland angewendete Besteuerungsgrundlage berechnet werden. Der Steuersatz reduziert sich weiters auf 0,4%, falls es sich um eine Erstwohnung handelt, und die Steuer muss lediglich abgeführt werden, falls sie Euro 200 überschreitet. Etwaige im Ausland bereits gezahlte Steuern können dabei in Abzug gebracht werden. Wichtig dabei ist, dass wir die im Ausland abgegebene Steuererklärung, mit den endgültig entrichteten Steuern erhalten.

Bei **Finanzanlagen** beläuft sich der Steuersatz für 2020 auf 2‰ (Promille) des Marktwertes zum 31.12.2020 bzw. falls dieser nicht vorhanden ist, zum Nominal- oder Rückzahlungswert. Für Bankkonten und Sparsbüchern in Staaten ohne Informationsaustausch muss der Höchststand der während des Besteuerungszeitraumes erreicht wird angegeben werden.

Für Bankkontokorrente gilt weiterhin eine fixe Stempelsteuer im Ausmaß von Euro 34,20, falls die durchschnittliche Einlage Euro 5.000 beträgt.

Als Vermögen bzw. Investitionen gelten:

- **Finanzanlagen und Wertpapiere:** Finanzanlagen deren Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden, usw.) von nicht ansässigen Subjekten ausbezahlt werden. Hierbei sind anzugeben: Bankkonten, Beteiligungen am Kapital oder Vermögen an ausländischen Steuersubjekten, ausländische Obligationen und ähnliche Wertpapiere, ausländische Massenzertifikate, Finanzierungen/Kredite im Ausland, ausländische Reportgeschäfte, ausländische Termingeschäfte, ausländische Finanzderivate, Pensionsgeschäfte (z.B. ausländische Zusatzrentenfonds)
- **Immobilien / Wohnungen:** Sowohl für Ferienzwecke, als auch vermietete Einheiten. Hierbei unbedingt den Kaufvertrag, oder falls dieser nicht mehr vorhanden, ein Gutachten über den aktuellen Marktwert mitbringen.
- **Der Besitz von Edelmetallen im Ausland.**
- **Wert- und Kunstgegenstände:** Kunstgegenstände (z.B. Bilder), Schmuck, Juwelen oder Yachten im Ausland **Lebens- und Kapitalisierungsversicherungen:** die nicht über einen ansässigen Intermediär/Finanzvermittler abgeschlossen bzw. dessen Prämien nicht von ansässigen Finanzvermittler ausbezahlt werden.
- **Italienische Finanzanlagen, die im Ausland gehalten werden :** Beteiligungen, Wertpapiere und Staatspapiere, die von in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt werden und im Ausland gehalten werden. Die Meldepflicht findet keine Anwendung, wenn genannte Finanzanlagen Banken, SIM, Treuhandgesellschaften und anderen Vermittlern zur Verwaltung anvertraut sind. Diese Finanzanlagen müssen nur dann angegeben werden, falls es im Besteuerungszeitraum zur steuerpflichtigen Veräußerung laut Art. 67 des Einheitstextes kommt.
- **Ausländische Finanzanlagen, die in Italien gehalten werden.**

Die Strafen für die Nichtangabe der notwendigen Daten über das Auslandsvermögen liegen je nach Standort des Auslandsvermögens zwischen 3% und 30%.